

Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Weißenburg ist Träger der Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Weißenburger Kinder.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des SGB VIII. Hierzu gehören alle Einrichtungen in städtischer Trägerschaft.
- (3) Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Konzeptionen sind altersübergreifende Betreuungsformen in den städtischen Einrichtungen möglich, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Weißenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichend und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Bürgerserviceportal der Stadt Weißenburg voraus. Im Rahmen der Online-Anmeldung sind die erforderlichen Angaben vollständig anzugeben.
- (2) Weiterhin sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation des Kindes bekanntzugeben, damit auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann und eine vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht wird. Insbesondere zählen dazu medizinische Befunde, wie z.B. Allergien oder chronische Erkrankungen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Weißenburg. Der jeweilige Einzugsbereich der Einrichtung wird hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusammen mit allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet erfüllt die Stadt Weißenburg ihre Verpflichtung, allen anspruchsberechtigten Kindern einen Betreuungsplatz bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) Eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist zum 01. eines Monats möglich.
- (3) Aufnahmen sind nur im Rahmen der in der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Plätze möglich.

§ 5 Zusatzbestimmungen für Kindergärten

- (1) Die Aufnahme in einem Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend frei Plätze verfügbar, so werden bei der Auswahl folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Das Kind wird im nächsten Jahr schulpflichtig.
 - f) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes vergeben.
- (3) Auswärtige Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Diese Aufnahmen können zeitlich beschränkt werden und auf Widerruf erfolgen.

§ 6 Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen

- (1) Die Aufnahme in einer Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Im Übrigen werden bei der Aufnahme folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Der Krippenbesuch endet grundsätzlich in dem Monat, vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. In begründeten Ausnahmefällen kann im Wege einer Einzelfallentscheidung zugelassen werden, dass das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Krippe verbleibt.

§ 7 Zusatzbestimmungen für Kinderhorte

- (1) Die Aufnahme im Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Folgende Kriterien werden berücksichtigt:
 - a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des vierten Grundschuljahres vergeben.

§ 8 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Schulbesuch, Abmeldung oder Ausschluss nach § 12.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Weißenburg. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist jeweils zum Monatsende zulässig. Beim Wechsel in die Schule ist keine gesonderte Abmeldung notwendig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung im Kindergarten und im Kinderhort nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

§ 9 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kindergarten: 20 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
 - b) Kinderkrippe: 15 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.
 - c) Kinderhort: 20 Stunden pro Woche
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungsstunden) zu buchen, soweit diese im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind. Aus pädagogischen Gründen legt jede Einrichtung eine Kernzeit fest, an der alle angemeldeten Kinder anwesend sein müssen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Weißenburg abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang möglich. Die Änderungsmeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Weißenburg eingegangen sein. Bei Änderung der Buchungszeit ist eine Verwaltungsgebühr zu leisten.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Ausnahmen gelten beim Besuch des Kinderhortes, den die Kinder bereits selbständig aufsuchen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederm Zulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Ein Besuch der Kindertagesstätte ist erst wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine weitere Infektion oder Übertragung ausgeschlossen ist.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass die ausgewählte Einrichtung für die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht geeignet ist
 - b) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist
 - c) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als sieben Tage lang unentschuldigt gefehlt hat
 - d) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldigt gefehlt hat
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben
 - f) die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
 - g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten

- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Weißenburg. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter einer Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen, wenn die in § 11 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG oder Befall von Läusen)

§ 13 Nutzung der Einrichtung durch andere Personen

Die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nur für den Kindergarten-, Krippen- oder Hortbetrieb sowie damit unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltungen wie Elternabende, Informationsveranstaltungen oder Kita-Feste genutzt. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch fremde Personen bedarf der Genehmigung der Stadt Weißenburg.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Kindergartenjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Stadt Weißenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden die bildungs- und erziehungsmäßigen Belange der Allgemeinheit gefördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Stadt Weißenburg ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Versicherung

Alle Kinder, die in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2018 in Kraft seit 21.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den 30.07.2026

Stadt Weißenburg i. Bay.



Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin